

28.04.2015

**Beschlussvorlage Nr. 2014/140**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen: 2014/040

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Haushaltsjahr: 2014
Produktkonto: 5110610.4291120	
einmalige Kosten: 32.901,00 EUR	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	
- keine -	

**Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.  
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Gremium	Sitzung am	TOP	Stimmen			
			einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	02.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	22.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	05.08.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	24.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	29.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	15.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	24.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	23.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	18.06.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	26.06.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	11.06.2014 -					

Ortsrat der Ortschaft Schneeren	24.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	29.07.2014 -					
Umwelt- und Stadtent- wicklungsausschuss	25.08.2014 -					
Verwaltungsausschuss	15.09.2014 -					
Rat	18.09.2014 -					

**Beschlussvorschlag:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden, indem der Plan auf die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt wird. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

## **Begründung:**

Der Beschluss, einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" aufzustellen, wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 06.03.2014 gefasst. Dieser Beschluss ist am 11.03.2014 in der Leine-Zeitung bekannt gemacht worden.

Wie bereits in der Beschlussvorlage 2014/040 ausführlich dargestellt wurde, ist die Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover (Aufhebung der Ausschlusswirkung) Anlass für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. Denn die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover. Die Verwaltung der Stadt hält zudem eine Aktualisierung und Neuausrichtung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2b BauGB für geboten.

Da weiterhin nicht absehbar ist, welche weiteren Folgen die geänderte Steuerung der Windenergie in der Region Hannover haben wird und die Gefahr eines deutlichen zeitlichen Verzuges bei der Neuaufstellung des RROP 2015 besteht, ist es nach wie vor sinnvoll, das Planverfahren für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" im Vorlauf bzw. parallel zu einer Neuaufstellung des RROP 2015 durchzuführen.

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss und öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses steht nun der Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" an. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist der Plan auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Ferner soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Das wesentliche Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windkraftanlagen zu sorgen. Dabei müssen gegenläufige Interessen in einem abwägungsgerechten Plan münden.

Der nun ausgearbeitete Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie", der das gesamte Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. umfasst, ist fortlaufend mit den planerischen Überlegungen der Region Hannover zum RROP 2015 abgestimmt worden und versucht, die unterschiedlichen Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen (vgl. Anlage 1 a).

## **Suchflächen und Konzentrationsflächen**

Die Stadt Neustadt am Rübenberge verfügt über zahlreiche Flächenressourcen, die für die Windkraftnutzung grundsätzlich in Betracht kommen. Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Stadtgebietes und technische Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen zu verhindern, möchte die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen darzustellen. Damit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen für den Regelfall außerhalb der definierten Flächenbereiche öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Stadtgebietes, die nicht als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche für Windenergie“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windkraftanlagen freizuhalten sind.

Für die Ermittlung von Suchflächen wurde eine umfangreiche Liste von harten und weichen Tabukriterien (z.B. Siedlungsabstände, Naturschutzgebiete etc.) festgelegt, die ausführlich in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan (vgl. Anlage 5) beschrieben und im Detail erläutert werden.

Die Prüfung der ermittelten Suchflächen (s. Anlage 1 a) auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen erfolgte in drei Schritten: Nach Ausschluss der Tabubereiche (1. Schritt) verbleiben sogenannte Suchflächen. Suchflächen sind solche Flächen, bei denen der Windkraftnutzung keine unüberwindlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Diese sind daraufhin zu prüfen, welche weiteren privaten und öffentlichen Belange für oder gegen die Eignung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen für die Windenergie sprechen (2. Schritt). Diese Prüfung erfolgt anhand einer ausführlichen Prüfliste. Als Suchflächen werden nur Flächen ab einer Größe von mehr als 20 ha Größe einer weiteren Prüfung unterzogen. Flächen, die nicht die Aufstellung mehrerer Anlagen erlauben (mindestens 3 Anlagen), sind von vornherein als Konzentrationsfläche ungeeignet, da sie keine Konzentration herbeiführen können. Nach Ausschluss der als Konzentrationsfläche nicht geeigneten Suchflächen bleiben im Ergebnis die Bereiche übrig, die als Konzentrationsfläche vorgesehen werden sollen.

Am Ende des Planungsprozesses (3. Schritt) steht die Gesamtabwägung.

Von den insgesamt 36 im 1. Schritt ermittelten Suchflächen mit einer Gesamtfläche von 795,8 ha wurden im 2. Schritt 11 Suchflächen als geeignete Konzentrationsfläche eingestuft (vgl. Anlage 3). Die Gesamtfläche der 11 Suchflächen beträgt 691,2 ha.

Bei der Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenkulisse wird deutlich, dass die Suchflächen überwiegend in den zentral-nördlichen Teilen des Stadtgebietes liegen, die bereits mit Windkraftanlagen vorbelastet sind. Der gesamte südlich der Suchfläche Eilvese liegende Teil des Stadtgebietes würde nach dieser Konzeption also von Suchflächen freigehalten. Dies entspricht den planerischen Vorstellungen der Stadt Neustadt am Rübenberge und dem Ziel einer Konzentration von Windkraftanlagen.

### **Keine Höhenbegrenzung**

Auf eine Darstellung zur Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan wird verzichtet. Gegen eine Höhenbegrenzung spricht die Berücksichtigung des Repowering-Interesses. Eine stark begrenzende Höhenvorgabe von Windkraftanlagen würde ein Repowering weitgehend ausschließen. Darüber hinaus spricht sich die Landesraumordnung klar gegen Höhenbegrenzungen in Eignungsgebieten aus. Eine verallgemeinernde Beschränkung der Höhe von Anlagen ist nur schwer zu rechtfertigen, weil die Sichtbarkeit und Störwirkung jeder Anlage sehr stark von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängt. Unter diesen Umständen wurde im Ergebnis darauf verzichtet, eine generelle und daher abstrakt wirksame Höhenbeschränkung für alle Anlagen in den Plan aufzunehmen. Höhenbegrenzungen können sich jedoch im Hinblick auf die Belange der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs ergeben. Hierzu liegen der Stadt Neustadt a. Rbge. bislang allerdings noch keine ausreichenden Informationen vor.

### **Repowering**

Der sachliche Teilflächennutzungsplan enthält Elemente, mit denen ein Anreiz dafür geschaffen werden soll, dass Windkraftanlagen an heute nicht mehr als geeignet angesehen Standorten abgebaut werden, um für eine geringere Zahl von leistungsfähigen Großanlagen Raum zu schaffen (Repowering). Damit kann gleichzeitig die Belastung des Landschaftsbildes verringert und die installierte Leistung der Windkraftanlagen erhöht werden.

Da das Europarecht keine unverhältnismäßige Bevorzugung von bereits ansässigen Unternehmen gestattet, muss im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen. Dies sind die Konzentrationsflächen S 2 – Amedorf/Mandelsloh/Brase – (nicht bebauter südlicher Teil); S 6 – Hagen Mariensee; S 7 – Niedernstöcken/Stöckendrebber und S 8 – Esperke.

### **Zeitlich befristete Repowering-Bindung**

Darüber hinaus werden zur Steuerung und Bewältigung des Repowering Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung bestimmt. In den Konzentrationsflächen S 1 - Laderholz; S 3 - Eilvese; S 4 - Nöpke; S 5 - Büren, Wulfelade; S 9 - Bevensen, Lutter; S 10 - Dudensen, Nöpke; S 11 - Dudensen ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes die Errichtung einer Windkraftanlage nur zulässig, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass die beantragte Windkraftanlage (Repowering-Anlage) als Ersatz für eine im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplanes abgebaute oder abzubauen Windkraftanlage errichtet wird.

### **Standortgebundenes Repowering**

Das Repowering einer bestandskräftig genehmigten Windkraftanlage am konkreten Standort ist auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Windenergie" zulässig, wenn dafür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird und rechtlich gesichert ist, dass binnen eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Anlage mindestens zwei vorhandene Anlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen abgebaut werden. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt für diesen Fall ausnahmsweise nicht. Die Ermöglichung des standortgebundenen Repowering innerhalb der weichen Tabubereiche soll zu einem Aufräumen der Landschaft führen. Da nicht damit zu rechnen ist, dass für alle Altstandorte außerhalb der Konzentrationsflächen eine Verlagerung der Anlagen in die Konzentrationsflächen hinein erreicht wird, soll das Aufräumen der Landschaft auch innerhalb der weichen Tabuzonen gefördert werden. Da das Repowering nur am konkreten Standort einer Bestandsanlage zulässig ist, betrifft das Repowering nur bereits vorbelastete Standorte. Dies soll jedoch nur möglich sein, wenn der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Abweichung von den aufgestellten weichen Tabukriterien in jedem Einzelfall einverstanden ist. Dies wiederum soll dadurch rechtlich und planerisch abgesichert werden, dass das standortgebundene Repowering durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglicht und geregelt wird. Der Abbau der genau zu bestimmenden Altanlagen ist darin verbindlich zu regeln. Ein standortgebundenes Repowering innerhalb von harten Tabubereichen wäre selbstverständlich ausgeschlossen.

Die Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" werden in einer zentralen öffentlichen Präsentation in der ersten Ortsratssitzung am 11.06.2014 in Poggenhagen sowie am 24.07.2014 in der Sitzung des Orsrates der Ortschaft Helstorf detailliert dargestellt.

### **Anlagen:**

1. a) Räumliches Gesamtkonzept
1. b) Planzeichenerklärung zum räumlichen Gesamtkonzept
2. a) Planzeichnung – Hauptkarte
2. b) Planzeichenerläuterung zur Hauptkarte
3. Planzeichnung - Beikarten 1 bis 11
4. Textliche Darstellungen
5. Begründung
6. Umweltbericht

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -  
Sachbearbeitung: Herr Nülle, Tel.-Nr.: 05032 84-200